

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/42 vom 14. August 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2016\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2016_42)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/42 du 14 août 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/42 del 14 agosto 2017

## **Regeste**

Art. 4 ATSG, Art. 9 Abs. 2 UVV (in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung). Das Spüren eines stechenden Zwicks in der Schulter beim Versuch, einen schweren Kehrriechtsack in den Kehrriechswagen zu befördern, erfüllt die Merkmale eines Unfalls mangels Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors nicht. Eine Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV wurde nicht diagnostiziert. Somit ist der Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber dem Unfallversicherer zu verneinen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. August 2017, UV 2016/42).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und in der Folge zu prüfen ist die Frage, ob das Ereignis vom 2. September 2015 einem Unfall oder einer unfallähnlichen Körperschädigung entspricht und somit dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber der Beschwerdegegnerin zusteht. 1.2 Am 1. Januar 2017 ist die Änderung vom 25. September 2015 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) in Kraft getreten. Durch diese Gesetzesänderung ist die abschliessende Aufzählung der unfallähnlichen Körperschädigungen aus Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gestrichen und in Art. 6 Abs. 2 UVG integriert worden. Die Änderung ist aber vorliegend ohnehin nicht relevant, denn gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Somit sind für die Beurteilung des vorliegenden Falles, wo sich das fragliche Ereignis am 2. September 2015 zugetragen hat, das UVG und die UVV in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung massgebend. 1.3 Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Als Unfall gilt nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. 1.4 Art. 9 Abs. 2 UVV listet sodann in abschliessender Weise die Körperschädigungen auf, die auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind. Es handelt sich dabei um Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) sowie

Trommelfellverletzungen (lit. h).

## **E. 2**

Zu prüfen ist zunächst das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV. 2.1 Das Arthro-MRT der rechten Schulter vom 10. November 2015 (UV-act. 8) zeigte einen Status nach AC-Gelenkszerrung mit auch residuellem Knochenmarksödem vorwiegend im Bereich der lateralen Klavikula, eine ventro-kaudale Labrumläsion mit Einriss am chondro-labralen Übergang, eine perifokale Periostverdickung, einen Verdacht auf eine 0.4 cm grosse paralabrale Zyste bei ca. 3-5 Uhr und eine maximal 3.8 cm längliche paralabrale Ganglionformation vom oberen vorderen Labrum ausgehend und kaudal des Korakoids gelegen bei im Übrigen normalem Arthro-MRI. Gestützt darauf stellte Dr. D.\_\_\_\_ am 25. November 2015 eine anterioinferiore Labrumläsion der rechten Schulter bei Status nach AC-Gelenkszerrung mit Knochenmarksödem und AC-Arthritis (UV-act. 9 und 18; vgl. die ebenfalls auf dem Arthro-MRI basierenden Berichte von Dr. C.\_\_\_\_, UV-act. 7 und 11). Der Kreisarzt Dr. E.\_\_\_\_ legt überzeugend und schlüssig dar, dass eine unfallähnliche Körperschädigung nicht gesichert sei. Es bestehe kein Knochenbruch, eine Verrenkung von Gelenken sei nicht nachgewiesen. Die Veränderungen im Bereich der AC-Gelenks-kapsel entsprächen einem Reizzustand und würden auch vom Radiologen und vom behandelnden Orthopäden als solche interpretiert. Eine Luxation (Verrenkung von Gelenken) liege nicht vor. Die beschriebene Labrumläsion entspreche nicht einem Meniskusriss, auch keinem Muskelriss und keiner Muskelzerrung. Ein Sehnenriss liege gemäss MRT ebenfalls nicht vor. Eine Bandläsion sei zu verneinen, da es sich bei der Gelenkszerrung nicht um Bänder handle, sondern um Kapselanteile und die Bänder nicht als lädiert beschrieben würden. Somit liege keine medizinische Diagnose einer unfallähnlichen Körperschädigung vor (ärztliche Beurteilung vom 28./30. Dezember 2015, UV-act. 21). Die mit der Replik ins Recht gelegten medizinischen Berichte (act. G 8.1) stellen dieses Ergebnis nicht in Frage, entspricht doch die darin gestellte Diagnose (Impingement-Symptomatik bei AC-Gelenksarthrose rechts) keiner Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den im Operationsbericht vom 29. August 2016 gewonnenen Erkenntnissen (in teilweiser Abweichung zu den bereits aktenkundigen medizinischen Berichten wurden intraoperativ im Wesentlichen ein intaktes Labrum, keine SLAP-Läsion, eine intakte Pulley-Region mit unauffälliger Bizepssehne sowie eine unauffällige Rotatorenmanchette in allen Anteilen festgestellt). 2.2 Liegt keine Listenverletzung nach Art. 9 Abs. 2 UVV vor, entfällt eine Leistungspflicht des Unfallversicherers für eine unfallähnliche Körperschädigung von vornherein, und auf die Prüfung diesbezüglicher weiterer Voraussetzungen ist zu verzichten. Dies scheint auch der Beschwerdeführer nicht mehr anders zu sehen, greift er doch das Thema der unfallähnlichen Körperschädigung in seiner Replik gar nicht mehr auf, sondern beschränkt sich in erster Linie auf die Diskussion der Ursache der Gesundheitsschäden, die er als tatsachenmässig in einem Unfall sieht.

## **E. 3**

Es stellt sich somit die Frage, ob das Ereignis vom 2. September 2015 - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - als Unfall zu qualifizieren sei. Die Parteien sind sich insbesondere darüber uneinig, ob im Sinne der Legaldefinition des Unfalls gemäss Art. 4 ATSG von einem ungewöhnlichen äusseren Faktor gesprochen werden kann. 3.1 Der äussere Faktor ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ungewöhnlich, wenn er -

nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, unterliegt der Nachweis eines Unfalls indessen insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss. Denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht. Der äussere Faktor ist zentrales Begriffscharakteristikum eines jeden Unfallereignisses; er ist Gegenstück zur - den Krankheitsbegriff konstituierenden - inneren Ursache. Die Bezeichnung der massgebenden Genese wird aber erst durch die weiter erforderliche Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors ermöglicht. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Liegt der Grund allein im Innern des Körpers, ist Krankheit gegeben. Daran ändert die blosser Auslösung des Gesundheitsschadens durch einen äusseren Faktor nichts. Unfall setzt vielmehr begrifflich voraus, dass das exogene Element so ungewöhnlich ist, dass eine endogene Verursachung ausser Betracht fällt. Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist insoweit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C\_835/2013 vom 28. Januar 2014 E 5.1; 8C\_718/2009 vom 30. November 2009 E. 6.1, beide mit weiteren Hinweisen). Die Tatsache, dass sich die betroffene Person einem oder mehreren operativen Eingriffen unterziehen musste, spricht nach der erwähnten Rechtsprechung entgegen der vom Beschwerdeführer implizit geäusserten Ansicht für sich allein nicht für das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors bzw. eines Unfalles.

3.2 Die Ungewöhnlichkeit ist weiter zu bejahen, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und zu einer Schädigung führt. Es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlicher Art war (vgl. A. RUMO-JUNGO/A. P. HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl., Zürich 2012, S. 42 f.). So wurde etwa das Vorliegen eines Unfalles im Fall eines Hilfspflegers verneint, der beim Umlagern eines noch benommenen 100-120 kg schweren Patienten vom Operationstisch in ein Bett, indem er die Unterlage, auf welcher der Patient lag, auf das Bett ziehen musste, einen Schmerz im Rücken verspürte (BGE 116 V 136 E. 3c). Der Versuch, in gebeugter, ausgedrehter Stellung und mit grösster Kraftanstrengung die blockierten Beine eines Operationstisches zu verstellen, stellt genauso wenig einen Unfall dar (nicht publizierte Urteil vom 13. November 1991, zit. in RKUV 1994 Nr. U 185 S. 80 E. 2b). Bei einer 39jährigen und 62 kg schweren Krankenschwester, die unversehens das Gewicht einer 66 kg schweren Patientin beim Umbetten auffangen musste, um deren Sturz zu verhindern,

wurde ein Unfallereignis ebenfalls verneint (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht [EVG; heute: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] U 421/01 vom 15. Januar 2003), ebenso bei einer versicherten Person, die zusammen mit einer Praktikantin eine ca. 90 kg schwere, kollabierende Patientin auffing (Urteil des Bundesgerichts 8C\_444/2009 vom 11. Januar 2010 E. 4.3), beim Anheben eines Schachtdeckels mit einem Gewicht von 336 kg durch einen Bauhilfsarbeiter (Urteil des EVG U 365/01), oder im Fall eines Bauarbeiters, der ein 200 kg schweres Fass umfassen und umkippen wollte und dabei Schmerzen im Rücken verspürte (Urteil des EVG U 499/00 vom 12. September 2001). Hingegen wurde ein Unfall bei einer 35jährigen, 57 kg schweren Physiotherapeutin bejaht, die einen 84 kg schweren Patienten, der das Gleichgewicht verloren hatte, auffing (Urteil des EVG U 166/04 vom 18. April 2005) und bei einer 49jährigen Krankenschwester, die zusammen mit einer Kollegin eine Patientin vom Bett auf einen Stuhl verlagern wollte, wobei die Kollegin ins Leere griff und unvermittelt das gesamte Gewicht der Patientin auf der Versicherten lastete (Urteil des EVG U 9/04 vom 15. Oktober 2004). Ein ungewöhnlicher äusserer Faktor lag ferner beim Heben eines Gewichts von 150 kg vor, das selbst unter Berücksichtigung der Gewöhnung eines Bauhandlagers nicht mehr als üblich angesehen wurde, zumal die Last in stark gebückter Haltung sowie in Zeitnot angehoben werden musste (RKUV 1994 Nr. U 180 S. 39 f. E. 3b und c).

3.3 Hinsichtlich des Hergangs des Ereignisses vom 2. September 2015 lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: In der Schadenmeldung UVG vom 9. November 2015 gab die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers an, beim Anheben eines schweren Kehrichtsackes habe es einen stechenden Zwick in der Schulter gegeben (UV-act. 1). Gemäss Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 13. November 2015 klagte der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbehandlung am 23. September 2015 über seit drei Wochen bestehende Schulterschmerzen rechts. Die Schmerzen seien aufgetreten, nachdem er einen Abfallsack in den Kehrichtwagen habe werfen wollen. Er habe das Gewicht des (mit Steinen gefüllten) Kehrichtsackes unterschätzt und habe bei der Wurfbewegung einen heftigen Schmerz in der rechten Schulter verspürt (UV-act. 7). Im Formular der Beschwerdegegnerin zur Klärung des Ereignisses gab der Beschwerdeführer am 23. November 2015 an, bei der Arbeit habe er einen Abfallsack hochgehoben und habe ihn in den Lastwagen werfen wollen. Dieser Sack sei unerwartet schwer (mit Sand gefüllt) gewesen. Beim Abwerfen sei ihm der Sack ausgerutscht, bei dieser Bewegung habe er plötzlich einen stechenden Schmerz in der Schulter gespürt. Sein Arbeitskollege habe den Lastwagen geführt und habe ihn nicht gesehen, habe aber seinen Schmerzscrei gehört. Die Frage, ob sich etwas Besonderes (Ausgleiten, Sturz, Anschlagen, usw.) ereignet habe, beantwortete der Beschwerdeführer dahingehend, der Sack sei ihm ausgerutscht und er habe das ganze Gewicht mit dem rechten Arm abgefangen. Der Sack sei geschätzt 60 kg schwer gewesen (UV-act. 10).

3.4 Der Beschwerdeführer gab an, der Abfallsack sei ihm beim Versuch, ihn in den Laderaum des Kehrichtfahrzeugs zu werfen, ausgerutscht und er habe das ganze Gewicht mit dem rechten Arm abgefangen. Davon ist vorliegend auszugehen. Die Darstellung in der Beschwerdeschrift, wonach er sich durch "die kombinierte Wurf- und Drehbewegung und wegen des grossen Gewichts des behändigten Abfallsackes" verletzt habe und "unverzüglich verletzungsbedingt" einen stechenden Schmerz in der Schulter verspürt habe (act. G 1 S. 3), bzw. wonach er mit der Hand am Sack hängen geblieben sei (act. G 1 S. 4) und denselben bei der Wurfbewegung nicht rechtzeitig habe loslassen können, weil er sich im Polyethylen des Sacks mit seinen Handschuhen verfangen habe und überdies der Oberarm auf der Laderampe des Kehrichtfahrzeugs aufgelegt sei (act. G 1 S 5), hat als

unbeachtlich zu gelten. Denn die Beschwerdegegnerin hat vor Erlass der Verfügung vom 4. Januar 2016 die tatsächlichen Verhältnisse mittels Fragebogens detailliert erhoben und ist somit ihrer Abklärungspflicht nachgekommen. In der in vorstehender Erwägung 3.3 erwähnten Beschreibung des Ereignisses vom 2. September 2015 kommt ein Hängenbleiben mit der Hand am Sack bzw. ein Sich-Verfangen oder ein Aufliegen des Oberarms auf der Laderampe des Fahrzeugs nicht vor. Es wäre nach der ausdrücklichen Frage der Beschwerdegegnerin nach dem Hergang des Ereignisses im Fragebogen vom 2. September 2015 nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer ein Hängenbleiben am Abfallsack bzw. ein Aufliegen des Oberarms auf der Laderampe unerwähnt hätte lassen sollen. Es macht den Anschein, als seien diese zusätzlichen Angaben nicht frei von versicherungsrechtlichen Überlegungen gemacht worden, nachdem die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht verneint hatte. Sie sind deswegen gestützt auf die Beweismaxime der besseren Zuverlässigkeit der Aussage der ersten Stunde (vgl. BGE 121 V 45 E. 2a) nicht beachtlich. 3.5 Das Anheben und Einwerfen von (auch schweren) Säcken in das Kehrrechtfahrzeug gehört zur gewöhnlichen Bandbreite der Bewegungsmuster eines Beladers und stellt an sich nichts Ungewöhnliches dar, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt (act. G 1 S. 5). Auch das Gewicht des Sackes von geschätzt 60 kg deutet entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht auf eine sinnfällige Überanstrengung hin. Wenn der Beschwerdeführer einen Schmerz in der Schulter verspürte, als er einen Abfallsack in den Lastwagen werfen wollte und dieser ihm ausrutschte, so ist darin keine für den Unfallbegriff letztlich entscheidende Programmwidrigkeit zu sehen, welche den Rahmen des Normalen und Üblichen bei der Arbeit des Beschwerdeführers sprengen würde. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das geschätzte Gewicht äusserst grosszügig bemessen scheint, sind doch selbst die grössten Abfallsäcke - 110 Liter - lediglich für eine Last von maximal 25 kg ausgelegt, sodass fraglich ist, ob sie einer Beladung mit 60 kg überhaupt standhalten vermöchten. Der Unfallbegriff ist damit nicht erfüllt und es besteht daher keine Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers aus Art. 6 Abs. 1 UVG. Die Einschätzung von Dr. D.\_\_\_\_, wonach sowohl das vom Patienten geschilderte Unfallereignis als auch die kernspintomographischen und klinischen Befunde die Beurteilung als unfallbedingt rechtfertigten (UV-act. 19), vermag die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors nicht nachzuweisen. Es handelt sich dabei um eine rechtliche und keine medizinische Beurteilung, worauf die Beschwerdegegnerin zu Recht hinweist.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.